

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Direktion für Völkerrecht
Aussenpolitische Koordination für
Terrorismusbekämpfung
Frau
Christine Schraner Burgener
Bundeshaus Nord
3003 Bern

13. August 2007

Ratifikation eines Übereinkommens und der Änderung eines Übereinkommens sowie Beitritt zu zwei Änderungsprotokollen der UNO zur Bekämpfung terroristischer Handlungen gegen die nukleare und maritime Sicherheit - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Schraner Burgener
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 7. Mai 2007 hat uns das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten eingeladen, zu vier völkerrechtlichen Verträgen und zu deren Ratifikation beziehungsweise Beitritt Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Einladung und äussern uns mit dem vorliegenden Schreiben zum Thema.

I. Vorbemerkung:

Grundsätzlich teilen wir die Ansicht der Bundesbehörden. Die neuen Bedrohungsformen, insbesondere der Zugang terroristischer Kreise zu modernen Technologien sowie deren Absicht, gezielt Zivilpersonen und zivile Infrastruktur zu zerstören, erfordern entsprechende staatliche Massnahmen. Die Ausarbeitung eines neuen Abkommens und die Anpassung dreier älterer Abkommen erachten wir als sinnvolle Instrumente zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. Die vier völkerrechtlichen Verträge gehören zum internationalen Kanon der UNO-Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus und sind Ausdruck des multilateralen Engagements der Staatengemeinschaft. Neben neuen Straftatbeständen und neuen Möglichkeiten zur internationalen Zusammenarbeit enthalten die Übereinkommen wesentliche menschenrechtliche Garantien, welche den tatverdächtigen Personen zustehen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Abkommen:

1. Internationales Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen

Die Zahl der Staaten, welche trotz internationaler Bemühungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Atomwaffen nuklear aufgerüstet haben, ist in den letzten Jahren angestiegen.

Die Gefahr, dass radioaktives Material von Terroristen für Anschläge verwendet wird, besteht.

Ein Abkommen, welches die Staaten in diesem Bereich zur Strafverfolgung der definierten Tatbestände und zur engeren Zusammenarbeit verpflichtet, ist deshalb erforderlich.

Sinnvoll erscheint uns die konkrete Ausgestaltung des Artikels 2, welcher den Straftatbestand definiert: Richtigerweise werden auch bereits Vorbereitungshandlungen und die Androhung bestimmter Tathandlungen unter Strafe gestellt. Ausdrücklich begrüssen wir die in den Artikeln 15 und 16 statuierten Entpolitisierungs- und Nichtdiskriminierungsklauseln.

Die in Artikel 4 Absatz 2 vorgenommene Beschränkung des Geltungsbereichs (Ausschluss der Streitkräfte) ist bedauerlich, dürfte allerdings den politischen Realitäten entsprechen.

Die Ratifikation bedingt keine Anpassung des Landesrechts. Die Bestimmungen des Übereinkommens stehen im Einklang mit der schweizerischen Gesetzgebung, insbesondere mit der Rechtshilfegesetzgebung.

2. Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 8. Juli 2005

Wesentliche Änderung des Übereinkommens ist die Erweiterung des Geltungsbereichs: Bisher bestand lediglich eine Verpflichtung zum physischen Schutz von Kernmaterial auf internationalen Transporten und während der mit dem Transport zusammenhängenden Lagerung. Neu sind die Vertragsstaaten auch zum Schutz ihrer Kernanlagen vor Sabotage verpflichtet. Da gerade solche Anlagen mögliche Ziele terroristischer Anschläge darstellen, liegt die Verankerung eines gewissen Schutzstandards im Interesse der Schweiz.

Bezüglich des wiederum geltenden Ausschlusses der Streitkräfte vom Anwendungsbereich des Übereinkommens verweisen wir auf unsere Bemerkung unter Ziffer 1. Ausserdem erachten wir es als Mangel, dass auch das erweiterte Übereinkommen auf Kernmaterial, welches für militärische Zwecke genutzt wird, sowie auf Kernanlagen, welche solches Material enthalten, keine Anwendung findet.

3. Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt

Das Änderungsprotokoll wird begrüsst, da es die Anliegen der Schweiz sowohl bezüglich der neuen Straftatbestände als auch hinsichtlich der neuen Möglichkeiten zur Anhaltung und Durchsuchung von Schiffen erfüllt. Die neuen Straftatbestände (beispielsweise der Missbrauch von Schiffen als Angriffsobjekte oder -mittel) erachten wir als notwendig.

Bezüglich des wiederum geltenden Ausschlusses der Streitkräfte vom Anwendungsbereich des Übereinkommens verweisen wir auf unsere Bemerkung unter Ziffer 1. Wir begrüssen die auf Seite 44 des Erläuternden Berichts geäusserte Absicht, anlässlich des Beitritts eine präzisierende Erklärung abzugeben, wonach die Ausnahmeregelung gemäss Artikel 2^{bis} des Übereinkommens nicht zur Straflosigkeit führen darf.

4. Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden

Auch dieses Änderungsprotokoll wird begrüsst. Bezüglich des Ausschlusses der Streitkräfte und der beabsichtigten Erklärung verweisen wir auf Ziffer 3.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Überlegungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber